Art. 2 Lehrämter

Lehrämter sind:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Mittelschulen,
3. das Lehramt an Realschulen,
4. das Lehramt an Gymnasien,
5. das Lehramt an beruflichen Schulen,
6. das Lehramt für Sonderpädagogik.